



Satzung

des Turn- und Sportvereins „Eintracht“ Dungelbeck

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Eintracht“ und hat seinen Sitz in Peine, Ortsteil Dungelbeck.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde (Ort), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Siehe § 18.

§ 3

Farben und Abzeichen des Vereins

Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Das Vereinsabzeichen besteht aus einer roten Grundplatte, auf welcher der Vereinsname eingeprägt ist.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

- a) Männer und Frauen über 18 Jahre (mit Stimmrecht)
- b) Jungen und Mädchen bis 18 Jahre (ohne Stimmrecht)
- c) Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht)

§ 5

Entstehung der Mitgliedschaft

Wünscht jemand dem Verein beizutreten, so hat er ein schriftliches Aufnahmegesuch beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann erworben werden:

- a) durch langjährige Treue.
- b) wer sich in ganz besonderem Maße und selbstlosem Einsatz für die Belange des Vereins einsetzt.

Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft trifft der Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Ausschluss aus dem Verein;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

Wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es mit sofortiger Wirkung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Weiter kann ausgeschlossen werden, wer mit seiner Beitragszahlung 3 Monate im Rückstand ist und wenn nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung erfolgt. Mit dem Ausschluss erlöschen alle bereits erworbenen Ansprüche.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. In jedem Fall hat das Mitglied, die ihm obliegenden Verpflichtungen bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 8

Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 10
Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer und dem 1. und 2. Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, vom Tage der Wahl an gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Kassierers und des 1. Schriftführers erfolgt in den ungeraden Jahren und die Wahl des 2. Vorsitzenden, des 1. Kassierers und des 2. Schriftführers in den geraden Jahren. Um die unterschiedlichen Wahlperioden einzuführen, beträgt die Amtsdauer des im Jahr 2015 gewählten 2. Vorsitzenden, 1. Kassierers und 2. Schriftführers nur ein Jahr.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift unterschrieben wird.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung, über dringende Maßnahmen selbst zu entscheiden. Er kann auch über einmalige Ausgaben bis zu 25 % der Jahreseinnahmen des Vorjahres selbst verfügen oder entscheiden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11
Rechtliche Vertretung des Vereins

Der Verein kann nur jeweils von 2 der genannten Vorstandsmitglieder vertreten werden.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den Personen des geschäftsführenden Vorstandes die Leiter der einzelnen Abteilungen und der Pressewart. Diese können die Interessen ihrer Abteilung in den Vorstandssitzungen wahrnehmen. Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 13

Der Ältestenrat

Zum Ältestenrat können bis zu 5 vereinsälteste Mitglieder gehören. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ältestenrat ist in Schlichtungsfällen und Angelegenheiten besonderer Bedeutung (z.B. Ehrengericht) anzuhören. Er hat das Recht, in die Geschäfte des Vorstandes Einblick zu nehmen, wenn dieses erforderlich ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Erteilung des Jahres-Geschäftsberichtes und der Jahres-Abrechnung
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat das Recht, zu jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muss ferner auf Vorschlag dreier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stattfinden.

Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Die ordentlichen Versammlungen finden nach Bedarf statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher im Vereinsaushang unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

Ferner wird hierzu in einer im Ort erscheinenden Zeitung eingeladen. Anträge hierzu sind 8 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, worauf bei der Einberufung hinzuweisen ist.

Dringlichkeitsanträge zur Mitgliederversammlung können dem Leiter der Versammlung vor Beginn der Versammlung eingereicht und der Tagesordnung angehängt werden. Der

Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen von mehr als einen Vorschlag wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Für eine Vereinsfunktion sollen Mitglieder gewählt werden, die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ausnahmsweise können für die Funktion auch solche Mitglieder gewählt werden, die zur Wiederwahl eines Amtes bereit sind, aber an der Versammlung nicht teilnehmen können. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.

§ 15

Beurkundung von Beschlüssen

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16

Fachwarte

Die Fachwarte sind für das Vermögen ihrer Abteilung verantwortlich. Sie haben dies zu überwachen und auf Wunsch bei der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 17

Kassenprüfer

4 Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre zu Kassenprüfern gewählt. Die Wahl erfolgt umschichtig; d.h. in jedem Jahr sind zwei Kassenprüfer neu zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Eine Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher ist jährlich mindestens einmal durch wenigstens 3 der gewählten Kassenprüfer vorzunehmen. Alle Prüfberichte sind dem Vorstand vorzulegen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung soll das vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeinde mit der Auflage zufließen, dass es von der Schule zur Förderung von Leibesübungen verwendet wird. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden 2 der benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.